

31. Sind die Gläubiger benachteiligt, wenn ein Konkursgläubiger im Auftrage des Schuldners von einem Dritten befriedigt und diesem wegen seines Ersatzauspruchs vom Schuldner Sicherheit bestellt ist?
 R.D. § 30 Nr. 1 u. 2.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Dezember 1912 i. S. B. (Kl.) w. Kreditverein f. Lothr. (Bekl.). Rep. VII. 406/12.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Gemeinschuldner M., über dessen Vermögen am 3. Dezember 1908 der Konkurs eröffnet wurde, hatte am 4. September 1908 mit der Deltredere- und Treuhand-Aktiengesellschaft in F. einen „Kreditvertrag gegen Diskontierung von Außenständen“ geschlossen. Daraufhin zahlte die Gesellschaft an den beklagten Kreditverein, der gegen M. wegen einer Wechselforderung von 5000 M. ein Urteil erwirkt hatte, am 21. November 1908 5000 M. und am 25. desselben Monats 366,24 M., und zwar gegen Abtretung dieser Forderung. Auf Grund des § 30 Nr. 1 und 2 R.D. forderte der Konkursverwalter Herauszahlung dieser Beträge zur Konkursmasse. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben.

Aus den Gründen:

... „Es ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß der Gemeinschuldner auf Grund des Vertrags der Treuhandgesellschaft

den Auftrag zur Befriedigung des Beklagten erteilt, und daß die Gesellschaft den Auftrag ausgeführt hat. Bei solcher Sachlage kann dem Berufungsrichter darin nicht beigetreten werden, daß durch Erteilung und Ausführung des Auftrags weder in bezug auf die Aktiv- noch bezüglich der Passivmasse für die Konkursgläubiger eine ungünstigere Lage eingetreten sei. Der Berufungsrichter verkennet nicht, daß auch bei Befriedigung eines Konkursgläubigers mit fremden Mitteln, sofern sie für Rechnung des zum Ersatz verpflichteten Gemeinschuldners erfolgt, eine Benachteiligung der übrigen Konkursgläubiger dann vorliegen kann, wenn die auf Grund der Zahlung entstehende Ersatzforderung eine schwerere Belastung der Masse nach sich zieht. Der Berufungsrichter meint aber, daß nach dem Vorbringen des Klägers eine schwerere Belastung hier ebensowenig wie im Falle der von ihm angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilf. Bd. 48 S. 148 gegeben sei. Diese letztere Annahme beruht auf einer Verletzung des § 286 RPD. und des § 30 RD. Der Berufungsrichter übersieht, daß sich der zur Entscheidung stehende Fall von jenem Falle wesentlich dadurch unterscheidet, daß hier der Gemeinschuldner M. der mit der Befriedigung des Beklagten beauftragten Treuhandgesellschaft für ihre Ersatzansprüche durch Übertragung von Forderungen Sicherheit bestellt hatte. Zwar ist weder dadurch, daß der Gesellschaft in Folge der auftragsmäßigen Befriedigung des Beklagten eine Ersatzforderung entstanden ist, noch durch die Abtretung des beklaglichen Anspruchs, bezüglich deren für die Revisionsinstanz übrigens gleichfalls zu unterstellen ist, daß sie auf Wunsch des Gemeinschuldners zum Zwecke des Vorgehens gegen die übrigen mitverurteilten Wechselschuldner erfolgt ist, eine Veränderung in der Höhe der Passiva zum Nachteil der Konkursgläubiger eingetreten. Gleichwohl ist, wie der Berufungsrichter selbst ausführt, dadurch, daß die Gesellschaft gemäß der auf Grund des Vertrags ihr erteilten Anweisung an den Beklagten Zahlung leistete, für sie das Recht erwachsen, sich in Höhe dieser ihrer Zahlung aus den ihr übertragenen Forderungen zu befriedigen. Durch Erteilung des Zahlungsauftrags und seine Ausführung gelangte das der Treuhandgesellschaft zur Sicherung ihrer zukünftigen Ersatzforderungen bestellte Recht an den übertragenen Außenständen zur vollen Rechtswirksamkeit und gab ihr der Konkursmasse gegenüber mindestens ein

Absonderungsrecht. Infolgedessen wurden die übrigen Konkursgläubiger insofern benachteiligt, als die Gesellschaft sich nicht, wie der Beklagte, mit der Konkursdividende zu begnügen brauchte, sondern ihre Befriedigung aus den abgetretenen Forderungen vorweg betreiben konnte. Würde schon in dieser ungünstigeren Gestaltung der zur Befriedigung der übrigen Konkursgläubiger verbleibenden Konkursmasse eine Benachteiligung dieser Gläubiger i. S. des § 30 R.D. enthalten sein, so muß eine weitere Erwägung aber auch dahin führen, daß unter den vom Kläger behaupteten Umständen in der Erteilung und Ausführung des Zahlungsauftrags auch eine Verminderung des Aktivbestandes zu finden ist. Nach dem Vertrage hatte die Treuhandgesellschaft dem Gemeinschuldner gegen Gewährung von Sicherheiten, insbesondere gegen Übertragung von Forderungen, Kredit eröffnet. Soweit diese Sicherheiten zum Zwecke der Befriedigung der für die Gesellschaft auf Grund dieses Kreditvertrags erwachsenen Ansprüche nicht erforderlich waren, bestand für die Gesellschaft die vertragsmäßige Verpflichtung zur Zurückgewährung der Forderungen. Jeder einzelne Zahlungsauftrag des Gemeinschuldners an die Treuhandgesellschaft hatte deshalb mit seiner Ausführung notwendig zur Folge, daß sich dieser Rückübertragungsanspruch in Höhe der jedesmaligen Zahlung verringerte. Auch insofern würde demnach in der vom Revisionsgericht unterstellten Erteilung des Zahlungsauftrags in Verbindung mit seiner Ausführung ein wegen mangelnder Gläubigerbenachteiligung der Anfechtung aus § 30 R.D. entzogener Zuwendungsakt nicht zu finden sein.“ . . .